

Was sagen Bürgerliches Gesetzbuch und Tierschutzgesetz zum Umgang mit Tieren?

Für alle Tiere gilt das ethisch ausgerichtete Tierschutzgesetz, § 1 Satz 2: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“. TierSchG § 1 Satz 2

Tiere sind keine Sachen, sie werden durch besondere Gesetze (z. B. das Tierschutzgesetz) geschützt.

Der Eigentümer eines Tieres darf nur unter Beachtung der Tierschutzbestimmungen mit seinem Tier verfahren.

§§ 90 a BGB, 903 S. 2 BGB

Der Staat schützt neben der Umwelt auch die Tiere im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Ordnung. Der Gesetzgeber, Verwaltungsbehörden/Polizei und Gerichte müssen die Belange der Tiere den Interessen der Tiernutzer gegenüberstellen und abwägen. Eine Tötung der Tiere aus Kostengründen darf es nun nicht mehr geben. Der Staat hat mit dieser Staatszielbestimmung eine Pflicht, den Tierschutz mehr als bisher zu fördern. Rückschritte sind verboten. Und zum Staat gehört auch die Kommune. Art. 20 a GG

Fundtiere sind Tiere, die ihrem Halter entlaufen/entflogen sind und bei denen anzunehmen ist, dass der Eigentümer sie wieder abholen wird. Sie sind besitzlos, also nicht im Zugriffsbereich des Eigentümers, aber nicht herrenlos. Diese Tiere bleiben 6 Monate ab der Fundanzeige gerechnet im Eigentum des Tierhalters und dürfen bis dahin nur zur Pflege bzw. unter Eigentumsvorbehalt weitergegeben werden. Das Unterlassen der Fundanzeige kann strafrechtlich als Fundunterschlagung gewertet werden.

§ 965 BGB; § 973 I BGB; § 965 II BGB; § 246 StGB

Hinweise für die Vermittlung von Hunden

Als Tierschutzverein legen wir großen Wert auf die artgerechte Haltung des Hundes. Da die Menschenfamilie, in die der Hund Aufnahme findet, als Rudelersatz dient, haben wir entsprechende Hürden aufgebaut, um spontane Entscheidungen zu vermeiden und eine Phase des Nachdenkens einzuräumen. Wir wollen auch dem Tier eine Art von „Mitentscheidung“ über sein neues Herrchen oder sein neues Frauchen geben, denn nach unserer Erfahrung gibt es auch in der Hund-Mensch-Beziehung Zuneigung und Abneigung, zumindest bei erwachsenen Tieren.

1. Wenn Ihre Entscheidung für einen unserer Hunde gefallen ist, erwarten wir einen mehrmaligen Besuch bei „Ihrem Hund“, um mit ihm einen längeren Spaziergang zu unternehmen oder eine Spielstunde zum näheren Kennenlernen zu absolvieren.

2. In unserem Abgabevertrag ist auch eine Probezeit enthalten, die individuell an den Hund und Sie angepasst werden kann. Die reguläre Zeit beträgt 14 Tage, wenn erforderlich, kann aber auch die Probezeit auf einen Monat festgelegt werden. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der / die Übernehmer/in den Hund dem Tierheim auf eigene Kosten zurückgeben. Die entrichtete Schutzgebühr wird in diesem Fall

und nur in diesem Zeitraum zurückerstattet. Auch während der Probezeit haftet der Interessent für alle Schäden, welche durch das Tier verursacht werden und stellt den Tierschutzverein von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei. Der Tierschutzverein empfiehlt dringend den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung.

3. Anbinde- und Zwingerhaltung widerspricht nicht nur dem Tierschutzgedanken, sondern auch dem natürlichen Verhalten des Hundes, der zu jeder Zeit die Nähe seines Rudelführers sucht, denn das Tier kann nicht verstehen, stundenlang eingesperrt warten zu müssen, was als Bestrafung empfunden wird.

4. Wir möchten in keinster Weise dazu beitragen, dass mit unseren Tieren gezüchtet wird. Deshalb ist das Zuchtverbot in unserem Schutzvertrag schriftlich geregelt.

5. Wer den Wunsch hat, sich einen Hund anzuschaffen, sollte auch über die entsprechende Zeit verfügen, sich mit dem neuen Familienmitglied ausreichend zu beschäftigen und ihn an seinem Leben teilhaben lassen.

Das Tierheim-Team bittet um ihr Verständnis für die Schutzmaßnahmen. Wir sind diese unseren Mitgeschöpfen schuldig. Der Hund dankt es Ihnen mit lebenslanger und unerschütterlicher Treue.

Informationen für Gassigänger!

Anforderungen und Verhaltensregeln:

Beachten Sie die Ratschläge des Personals betreffend der Eigenheiten, Bedürfnisse und Probleme des jeweiligen Hundes.

Gehen Sie immer respektvoll und geduldig mit den Tieren um. Also nicht anschreien (Hunde haben ein besseres Gehör als wir...), an der Leine reißen, sie schlagen oder ähnliches.

Benutzen Sie nur Halsband, Leine oder Maulkorb, die Ihnen vom Personal übergeben werden.

Überprüfen Sie Halsband, Leine oder Maulkorb, bevor Sie sie dem Hund anlegen, auf Mängel wie Risse im Leder, Karabiner defekt. Melden Sie Mängel sofort dem Personal. Benutzen Sie kein Halsband, keine Leine oder keinen Maulkorb mit Mängeln.

Sie dürfen den Hund nur angeleint führen, um Unfälle zu verhindern. Dies gilt auch für das Tierheimgelände.

Halten Sie die Leine beim Überqueren und Gehen entlang verkehrsreicher Straßen sowie bei Begegnungen mit anderen Personen und Tieren immer kurz.

Füttern Sie den Hund bitte nicht, er könnte eine Futtermittelunverträglichkeit haben. Zudem bekommen die Hunde so u.U. viel zu viel Energie zugeführt und nehmen unnötig zu. Versuchen Sie keinesfalls, eventuell bereits aufgenommene Nahrung, Abfälle oder Ähnliches aus dem Maul zu ziehen.

Nehmen Sie keine Erziehungsversuche während des Spazierganges vor, sofern diese nicht mit dem Personal abgesprochen sind.

?Sie dürfen den Hund nicht mit dem eigenen Auto oder in öffentlichen Verkehrsmitteln mitnehmen – es besteht sonst kein Versicherungsschutz.

Führen Sie den Hund nur im Umkreis des Tierheims spazieren.

Bitte suchen Sie mit dem Hund keine Restaurants und Gaststätten auf, da hier kein Versicherungsschutz besteht.

Vermeiden Sie möglichst den Kontakt mit Joggern, Radfahrern, fremden Personen und anderen Hunden.

Melden Sie bitte Auffälligkeiten (Verhalten, Durchfall, ...) des Hundes umgehend dem Personal.

Melden Sie Beißunfälle sofort.

Sammeln Sie bitte die Hundehaufen ein.

Leisten Sie den Anweisungen des Personals Folge.

Quelle: Berufsgenossenschaft und Deutscher Tierschutzbund

Helfen Sie bitte mit, dass unsere Wege und Plätze im Tierheim sowie besonders auch zum Tierheim sauber bleiben. Das sollte doch für uns alle selbstverständlich sein.

Lassen Sie sich zum Spaziergang mindestens 1 Kotbeutel für den Hund den Sie führen geben! Denn auch Sie möchten doch nicht in die Hinterlassenschaften eines Hundes treten.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!